

## **Informationsblatt zum Nachweis für geltend gemachte Pflegeaufwendungen**

Die Gewährung von Beihilfen für pflegebedingte Aufwendungen ist in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) derart geregelt, dass die Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Elftes Buch (SGB XI) erfolgt. Die Beihilfefestsetzungsstelle legt hierbei grundsätzlich die Entscheidungen der Pflegeversicherung zugrunde.

Um die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für:

- Entlastungsleistungen,
- Verhinderungspflege,
- Kurzzeitpflege,
- Pflegehilfsmitteln und
- Wohnumfeldverbesserungen

feststellen zu können, **ist in jedem Fall der Erstattungsnachweis (Leistungsabrechnung) der Pflegeversicherung vorzulegen.**

Hierbei ist sowohl die Höhe der Erstattung, als auch die Angabe der Leistungsart zu belegen. Die grundsätzliche Anerkennung z.B. von monatlichen Grundbeträgen ist als Nachweis nicht ausreichend. Auch können Angaben des Rechnungsstellers (z. B. des Pflegedienstes) auf dem Rechnungsbeleg nicht als Nachweis anerkannt werden. Dies gilt entsprechend für die Vorlage von Kontoauszügen.

Privat pflegeversicherte Personen reichen entsprechende Aufwendungen zunächst bei der zuständigen Pflegekasse ein und fügen die jeweilige Leistungsabrechnung dem Beihilfeantrag bei.

Gesetzlich pflegeversicherte Personen können sich die Aufwendungen auf dem Rechnungsbeleg unter Angabe des Erstattungsbetrages und der jeweiligen Leistungsart von der zuständigen Pflegekasse bestätigen lassen.

Einzelne Pflegekassen versenden auch Kurzmitteilungen mit den notwendigen Angaben, sobald eine Leistungserstattung erfolgt. Bitte informieren Sie sich hierüber bei Ihrer zuständigen Pflegekasse.

**Die Pflegeaufwendungen eines Monats für die häusliche Grundpflege und zusätzlichen Entlastungsleistungen, sind zusammen mit dem dazugehörigen Erstattungsnachweis der Pflegeversicherung in einem Beihilfeantrag bei der Beihilfefestsetzungsstelle einzureichen.**

**Bitte beachten Sie, dass die Pflegekassen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte direkt an die Beihilfefestsetzungsstelle erteilen dürfen.**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK